

Rechtsprechung kompakt

— Gabriele Göhler-Schlicht, Vorsitzende Richterin am OLG Köln

Allgemeines

1. Die Vorschriften des englischen Rechts, die dem Samenspender erlauben, seine Zustimmung zur Übertragung des **in vitro gezeugten Embryos** auf die Frau, von der die Eizelle stammt, bis zur Einpflanzung zu widerrufen, verletzen nach Ansicht der Großen Kammer des EuGHMR (13:4) weder ein Recht des Embryos auf Leben noch das durch Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Respektierung des Privat- und Familienlebens. Angesichts der in Europa herrschenden Uneinigkeit über diesen Punkt liegt es im Ermessensbereich des Gesetzgebers, die widerstreitenden Interessen zu gewichten (EuGHMR FamRZ 2007, 965).
2. Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Ehegatte verpflichtet ist, dem Antrag des anderen auf **gemeinsame Veranlagung zur Einkommensteuer zuzustimmen**, wenn die Trennung der Ehegatten in den betreffenden Veranlagungszeitraum fiel und sie in die Steuerklassen II/V eingereiht waren, vgl. BGH, Urt. v. 23.5.2007 – XII ZR 250/04.

Ehescheidung

1. Die nach langjähriger Ehe **offenbarte Homosexualität** rechtfertigt ohne das Hinzutreten besonderer Umstände nicht die Annahme einer „schweren Härte“ i.S.d. § 1565 Abs. 2 BGB, die eine Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres rechtfertigen würde (OLG Nürnberg NJW 2007, 2052 = MDR 2007, 662 = FamRB 2007, 131 [Neumann]).
2. **Hohes Alter, Herzkrankheiten**, Angst vor dem Alleinsein und künftige Belastungen rechtfertigen die Anwendung der **Härteklausele** nach § 1568 BGB regelmäßig **nicht** (OLG Brandenburg FamRB 2007, 195 [Neumann]).

Ehegattenunterhalt

1. Ein **Ehevertrag**, durch den der nacheheliche Unterhalt nach den Einkommensverhältnissen bei Vertragsschluss **ohne Rücksicht auf künftige Einkommenssteigerungen** beim Pflichtigen bemessen ist, ist wirksam und nicht nach § 242 BGB an die tatsächlichen Einkommensverhältnisse anzupassen. Sind die Ehegatten bei der Bemessung des nachehelichen Unterhalts von einer Teilzeittätigkeit der Ehefrau neben der Kinderbetreuung ausgegangen und arbeitet die Frau während der Ehe nicht, so kommt eine richterliche Vertragsanpassung nur in Betracht, wenn die nicht verwirklichte Teilerwerbstätigkeit erheblich sein sollte und dem Pflichtigen ein unverändertes Festhalten am Vertrag deshalb unzumutbar ist. Durch die danach etwa erforderliche Vertragsanpassung darf der Ehegatte **nicht besser gestellt** werden, als er sich ohne die Ehe und seinen mit dieser einhergehenden Erwerbsverzicht stünde (BGH FamRZ 2007, 974 m. Anm. *Bergschneider*).
2. Eine **Vereinbarung**, nach welcher der Betreuungsunterhalt bereits dann entfallen soll, wenn das **jüngste Kind das 6. Lebensjahr** vollendet hat, ist nicht schlechthin sittenwidrig; entscheidend sind vielmehr die Umstände des Einzelfalls, z.B. bereits während der Ehe laufend zu erbringende Abfindungszahlungen (BGH, Urte. v. 28.3.2007 – XII ZR 130/04).
3. Bemisst sich der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt gegen einen wiederverheirateten Ehegatten nach seinem fiktiv **ohne den Splittingvorteil** der neuen Ehe errechneten Einkommen, ist auch ein eventueller Realsplittingvorteil auf der Grundlage dieses fiktiv nach der Grundtabelle bemessenen Einkommens zu bestimmen (BGH, Urte. v. 23.5.2007 – XII ZR 245/04).
4. Schuldet der wieder verheiratete Unterhaltspflichtige neben dem ohne Berücksichtigung eines **Karrieresprungs** bemessenen nachehelichen Unterhalt auch Kindesunterhalt nach seinen – höheren – tatsächlichen Einkünften, ist der **Kindesunterhalt bei der Bemessung des nachehelichen Unterhalts** nur insoweit abzusetzen, als er sich **aus dem geringen Einkommen** ergibt (BGH, Urte. v. 23.5.2007 – XII ZR 245/04).
5. Vom Arbeitslosengeld und von einer vom Arbeitgeber als Ersatz für fortgefallenes Arbeitseinkommen gezahlten **Abfindung** ist ein **Erwerbstätigenbonus nicht** in Abzug zu bringen (BGH FamRZ 2007, 983 m. Anm. *Schürmann*).
6. Die Vereinbarung von **Altersteilzeit** ist grundsätzlich unterhaltsrechtlich nur berechtigt, wenn besondere Gründe (gemeinsame Lebensplanung, gesundheitliche Gründe, Abwendung drohenden Arbeitsplatzverlustes) vorliegen (OLG Saarbrücken FamRZ 2007, 1019). Dient der beanspruchte Unterhalt allein der Aufstockung und Erhaltung eines höheren Lebensstandards, so ist die Vereinbarung von Altersteilzeit unterhaltsrechtlich nicht vorwerfbar (AG Landau FamRZ 2007, 1018).
7. Erzielt der Unterhaltsberechtigte mit einer selbständigen Tätigkeit (Fingernagelstudio) nur ein bereinigtes Nettoeinkommen von ca. 220 EUR, muss er sich um eine **besser bezahlte abhängige Tätigkeit bemühen**, auch wenn die selbständige Tätigkeit bereits Eheprägend war. Ein wegen einer verfestigten Lebensgemeinschaft nach **§ 1579 Nr. 7 BGB** verwirkter Unterhaltsanspruch kann nach Beendigung dieser Lebensgemeinschaft wieder aufleben und bei einer Ehedauer von nur ca. 8 Jahren nach **§ 1573 Abs. 5 BGB** zeitlich (auf 2 Jahre 9 Monate ab Rechtskraft der Scheidung) begrenzt werden (OLG Hamm FamRZ 2007, 1106 = FamRB 2007, 165 [*Brielmaier*]; vgl. ferner *Caspary*, Verwirkung von Ehegattenunterhalt – Ein Überblick zur Kasuistik des § 1579 BGB, FamRB 2007, 176).
8. Allein wegen einer **Ehedauer von 20 Jahren** ist die Begrenzung des Unterhalts nach § 1573 Abs. 5 BGB oder § 1578 Abs. 1 S. 2 BGB nicht ausgeschlossen (BGH, Urte. v. 23.5.2007 – XII ZR 245/04).

Kindesunterhalt

1. Die **gesteigerte Erwerbsobliegenheit** gegenüber minderjährigen Kindern begründet keine Verpflichtung, eine schon seit über 20 Jahren ausgeübte **krissensichere Teilzeitbeschäftigung** bei einem Nettoeinkommen von ca. 1.300 EUR aufzugeben, um vollschichtig zu arbeiten. Es kann aber eine Verpflichtung zu einer **Nebentätigkeit** gegeben sein (OLG Schleswig FamRB 2007, 197 [*Heinle*]).
2. Bei **beengten wirtschaftlichen Verhältnissen**, insbesondere wenn das Existenzminimum von 135 % des Regelbetrags nicht erreicht ist, kann das Kind mit der Abänderungsklage auch dann die Erhöhung des titulierten Unterhalts verlangen, wenn die **Wesentlichkeitsgrenze von 10 % nicht erreicht** ist (OLG Hamm FamRZ 2007, 929).
3. Der Anspruch der **neuen Ehefrau auf Familienunterhalt** ist bei einer Mangelverteilung neben den **gleichrangigen Unterhaltsansprüchen der Kinder** aus einer früheren Ehe zu berücksichtigen, wenn deren Mutter infolge Wiederheirat nicht mehr unterhaltsberechtigt ist und die neue Ehefrau zugunsten der Haushaltsführung und der Betreuung ihrer

- Kinder aus einer früheren Beziehung auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet (BGH FamRZ 2007, 1081 m. Anm. *Luthin*).
- Verfügt das **volljährige Kind** über ein **Sparvermögen** von 15.000 EUR und benötigt es für den Unterhalt der nächsten zwei Jahre rund 4.000 EUR, so ist es ihm zumutbar, dieses Vermögen **anzugreifen**, bevor es von seinen Eltern Unterhalt verlangt (OLG Hamm FamRZ 2007, 929 = FamRB 2007, 199 [*Bißmaier*]).
 - Für das in Ausbildung befindliche und **bei den früheren Pflegeeltern lebende volljährige Kind** ist der gleiche **Bedarf** anzusetzen wie für ein auswärts studierendes Kind (**640 EUR monatlich**). Dies gilt auch dann, wenn die Pflegeeltern derzeit von dem volljährigen Kind **kein Kostgeld** verlangen (OLG Düsseldorf NJW 2007, 794).

Eheliches Güterrecht

- Die **Geschäftsgrundlage** einer **ehebedingten Zuwendung** entfällt regelmäßig mit der endgültigen **Trennung** der Ehegatten. Wird der Zuwendungsempfänger zur **Rückgabe** des zugewandten Gegenstands in Natur verurteilt, so ist diese **Verpflichtung im Zugewinnausgleich als Aktiv- bzw. Passivposten** im Endvermögen der Ehegatten zu berücksichtigen (BGH FamRZ 2007, 877 m. Anm. *Schröder* = FamRB 2007, 193 [*Kogel*]).
- Belastungen**, die mit einem nach § 1374 Abs. 2 BGB privilegierten Erwerb verbunden sind, sind wie folgt zu berücksichtigen: **Geld- oder geldwerte Leistungen**, die der Zuwendungsempfänger zu erbringen hat, mindern in Höhe ihres – erforderlichenfalls unter Abzinsung zu kapitalisierenden – Wertes sein Anfangsvermögen. Ein **Wohnungsrecht** zu Lasten des Zuwendungsempfängers ist bei der Ermittlung des Anfangsvermögens und, wenn es fortbesteht, auch des Endvermögens mit seinem jeweils aktuellen Wert wertmindernd zu berücksichtigen. Außerdem ist der fortlaufende **Wertzuwachs** der Zuwendung auf Grund des abnehmenden Werts des Wohnungsrechts auch für den dazwischen liegenden Zeitraum bzw. die Zeit zwischen dem Erwerb des Grundstücks und dem Erlöschen des Wohnwerts zu bewerten, um den **gleitenden Erwerbsvorgang** zu erfassen und vom Ausgleich ausnehmen zu können (BGH FamRZ 2007, 978 m. Anm. *Schröder* = FamRB 2007, 194 [*Kogel*]).

Versorgungsausgleich

- Dem Versorgungsausgleich unterliegen regelmäßig **nur** solche (**privaten**) **Rentenversicherungen**, die speziell für das Alter oder die Zeit der verminderten Erwerbsfähigkeit bestimmt sind und als **Ersatz für das bisherige Erwerbseinkommen** dienen sollen. Hingegen ist eine auch als **Vermögensanlage dienende Lebensversicherung**, aus der Rentenleistungen zu einem erheblichen Teil auch

- schon während des aktiven Erwerbslebens gezahlt werden, in der Regel dem **güterrechtlichen Ausgleich** vorbehalten (BGH FamRZ 2007, 889 = NJW 2007, 865).
- Der degressive Versorgungsbestandteil (**sog. Abflachungsbetrag**) beamtenrechtlicher Versorgungsansprüche fällt auch dann nicht in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich, wenn der Versorgungsfall bereits vor Beginn der Übergangsphase nach § 69e BeamtVG eingetreten ist. Der schuldrechtliche Ausgleich des Abflachungsbetrags bleibt möglich (BGH FamRZ 2007, 994 m. Anm. *Borth*).
 - Bezieht** ein Ehegatte im Zeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich **bereits eine Rente**, so ist der auf das Ehezeitende bezogene Teil dieser laufenden Rente und nicht der Ehezeitanteil der zuvor gegebenen Anwartschaft in den Versorgungsausgleich einzubeziehen. War die Anwartschaft schon im Anwartschaftsstadium voll-dynamisch oder wurde die Rente schon zum Ehezeitende bezogen, so ist der Ehezeitanteil der laufenden und im Leistungsstadium voll-dynamischen Rente mit dem Nominalbetrag und ohne Umrechnung nach der Barwert-Verordnung anzugleichen (BGH FamRZ 2007, 1084).
 - Beim **schuldrechtlichen Versorgungsausgleich** kann im Wege der **einstweiligen Anordnung** die vorläufige Zahlung der Ausgleichsrente angeordnet werden (OLG Nürnberg NJW 2007, 2353).

Sorge- und Umgangsrecht

- Bei der **gerichtlichen Ausgestaltung einer Umgangsregelung** wird der erforderlichen Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht hinreichend Rechnung getragen, wenn die Gerichte, ohne konkrete Feststellungen zu treffen, eine bestimmte Umgangsregelung mit ihrer Spruchpraxis in vergleichbaren Fällen begründen. Erforderlich ist vielmehr eine Auseinandersetzung mit den **Besonderheiten des Einzelfalls**, die Würdigung der Interessen der Eltern sowie deren Einstellung und Persönlichkeit, das Eingehen auf die Belange des Kindes und die Berücksichtigung des Willens des Kindes, soweit das mit dessen Wohl zu vereinbaren ist. Insgesamt ist das Verfahren so zu gestalten, dass eine möglichst zuverlässige Grundlage einer am Kindeswohl orientierten Entscheidung geschaffen wird (BVerfG FamRZ 2007, 1078).
- Der nur **biologische** – nicht rechtliche – **Vater** hat **kein Umgangsrecht** mit seinem biologischen Kind, wenn zwischen ihm und dem Kind **keine sozial-familiäre Beziehung** und kein sozial-familiäres Band besteht (OLG Karlsruhe FamRZ 2007, 924).
- Die **Neuanbahnung des Umgangs** der beim Vater lebenden gemeinsamen Kinder mit ihrer an einer langjährigen, durch zahlreiche Rückfälle geprägten **Alkoholerkrankung leidenden Mutter** kann bei **geeigneten Schutzmaßnahmen** – begleiteteter, vom Jugendamt koordinierter Umgang unter Betreuung und nach Maßgabe der Empfehlungen des Kinderschut-

bundes und Vorlage monatlicher ärztlicher Befunde durch die Mutter – angeordnet werden, wenn die Kinder dem Umgang mit der Mutter nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber stehen und die Therapie, der sich die Mutter unterzieht, einen positiven Verlauf nimmt (OLG Koblenz FamRZ 2007, 926).

4. Ein Elternteil verstößt bereits dann gegen die **Wohlverhaltensklausel des § 1684 Abs. 2 BGB**, wenn es dem achtjährigen Kind freistellt, ob es Umgangskontakte zu dem

anderen Elternteil wahrnehmen will oder nicht. Allein aus einem solchen Verstoß kann aber ein Umgangsrecht des Vaters nicht abgeleitet werden. Vielmehr hat das FamG umfassend aufzuklären, ob von den unbetreuten Umgangskontakten des Kindes zu seinem Vater eine Kindeswohlgefährdung ausgeht und ob eine Einschränkung oder ein Umgangsausschluss zum Wohle des Kindes erforderlich ist (OLG Saarbrücken FamRZ 2007, 927 = NJW-RR 2007, 796).